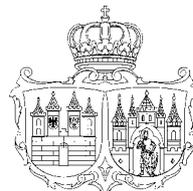


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

13. Jahrgang **Brandenburg an der Havel, 19. September 2003** **Nr. 14**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	216
Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen - Taxentarifordnung -	218
Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel - Taxenordnung -	221
<u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:</u> Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming	223
Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg	223
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel	226
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 16 „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	226
Bekanntmachung des Beschlusses der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel	227
Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, zur Wahl der Ortsbürgermeisters in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie zur Wahl der Ortsbeiräte in den einzugliedernden Gemeinden Gollwitz und Wust am 26. Oktober 2003	229
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1986 zur Meldung zur Erfassung	232
<u>Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Fischereibehörde:</u> Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel" Anhörung gemäß § 23 Abs. 1 BbgFischG i.V.m. § 28 VwVfG Bbg	233
Bekanntmachung über die Privatisierung der Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Brandenburg an der Havel	235

Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Möbeln für Arbeitslehre gemäß VOL, Brandenburg an der Havel	236
Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb zur Vergabe der Aufträge für den Schülerspezialverkehr 2004 gemäß VOL, Brandenburg an der Havel	237
Öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL, Teil A und B, Brandenburg an der Havel	238
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Ausbau der Koenigsmarckstraße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Plaue, Brandenburg an der Havel	239
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung, Brandenburg an der Havel	240
Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2003	241
Nichtamtlicher Teil	
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2003	247
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	247
Impressum	248

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 25.06.2003 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebes "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (ZGLM)"

Beschluss-Nr. 158/2003

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, den derzeit bestehenden Regiebetrieb "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement" in die Rechtsform eines Eigenbetriebes gemäß § 103 der Gemeindeordnung zu überführen und den Eigenbetrieb "Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (ZGLM)" zum 01.01.2004 zu gründen.

Grundsatzbeschluss zur Gründung des Eigenbetriebes "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel"

Beschluss-Nr. 161/2003

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, den Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel" zu gründen.

Beitrittsbeschluss zum Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2003 - Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die verhängte Haushaltssperre

Beschluss-Nr. 172/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dem Genehmigungserlass des Ministeriums des Innern vom 28.05.03 beizutreten. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Die SVV nahm die Verhängung der Haushaltssperre zur Kenntnis.

Vertrag zur Schaffung einer räumlich und organisatorisch selbstständigen Kontakt- und Drogenberatungsstelle, schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Multiplikatoren in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 123/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Träger AH Evangelische Abhängigenhilfe mit der Schaffung einer räumlich und organisatorisch selbstständigen Kontakt- und Drogenberatungsstelle für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Multiplikatoren zu betrauen. Damit verbunden ist die Erweiterung der bisherigen Durchführung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe.

Gewährung von Geld- statt Sachleistungen für die Asylbewerber in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 190/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stadtverwaltung aufgefordert, für Asylbewerber zu deren Lebensunterhalt Geld- statt Sachleistungen zu gewähren, soweit dies noch nicht geschieht sowie zu prüfen, ob und in welchem Umfang Geld- statt Sachleistungen gewährt werden können.

Akzeptierende Drogenarbeit in der Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 191/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die akzeptierende Drogenarbeit als eine gängige und notwendige Praxis der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit in der Stadt Brandenburg an der Havel befürwortet. Es wird die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der akzeptierenden Drogenarbeit seitens der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel nicht in Frage gestellt.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 192/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, Frau Irene Schumacher als sachkundige Einwohnerin im Jugendhilfeausschuss abzurufen und Herrn Carsten Eichmüller als sachkundigen Einwohner in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Verwendung der Gelder aus den Ausgleichszahlungen sowie dem Verkauf und der Vermietung von ehem. BEV-Liegenschaften in Kirchmöser

- Wiedervorlage -

Beschluss-Nr. 193/2003

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Haushaltsplanung und des Vollzuges des laufenden und der nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen, dass für die Entwicklung der ehemaligen BEV-Liegenschaften jeweils Haushaltsmittel an- und eingesetzt werden, die mindestens der Höhe der Stadt im Rahmen des Kaufvertrages zufließenden Geldmittel (5 x 5 und 1 x 2 Mill. Euro) entsprechen.

2. Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung der von der Stadt erworbenen ehemaligen BEV-Liegenschaften sind ebenfalls ausschließlich im Ortsteil Kirchmöser einzusetzen.

3. Dabei sind jeweils eigene Haushaltsstellen einzurichten, die durch das Projektmanagement Kirchmöser bewirtschaftet werden. Haushaltsmittel dieser Haushaltsstellen sind nicht als Deckungsmittel für Ausgaben heranzuziehen, die sich nicht auf die Entwicklung/Bewirtschaftung des Ortsteils Kirchmöser beziehen."

- Nichtöffentlicher Teil

Anmietung von Verwaltungsflächen zur Unterbringung städtischen Archivgutes

Beschluss-Nr. 163/2003

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Anmietung von Verwaltungsflächen zur Unterbringung von städtischem Archivgut in den Brennabor-Werken beschlossen.

**Unternehmenskonzept WOBRA
Beschluss-Nr. 149/2003**

Die Stadtverordnetenversammlung hat das Unternehmenskonzept WOBRA beschlossen. Sie beschließt jährlich entsprechend der geplanten Umsetzung des Abrissprogramms über die als Buchwertausgleich konkret einzubringenden Vermögensgegenstände.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Betriebsleitungen bzw. Geschäftsführungen der verschiedenen sich mit Immobilienverwaltung befassenden städtischen Unternehmen zu gründen, die Vorschläge zur kurzfristigen Verbesserung der Zusammenarbeit sowie zu einer mittel- und langfristig anzustrebenden Neustrukturierung der Wohnungs- und Immobilienverwaltung unterbreiten soll.

In der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2003 vom 09.07.2003 wurde folgender Beschluss gefasst:

- öffentlicher Teil

Belegung der Innenstadt/"VEP Nr. 10 "Rathausgalerie"

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "Rathaus Galerie" Brandenburg an der Havel - wird eingestellt, wenn ROSCO nicht die von der Stadt gestellten Bedingungen fristgemäß erfüllt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei Nichterfüllung einen mit den Bürgerinitiativen gemeinsam erarbeiteten Nutzungs- und Realisierungsvorschlag für die beiden Brachflächen Neustädtischer Markt und Sankt-Annen-Straße zu unterbreiten.

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 183/2003

**Rechtsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel
über die Beförderungsentgelte für die Inanspruchnahme von Taxen
- Taxentarifordnung -**

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in Ihrer Sitzung am 27.08.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (z.B. Vereinbarungen über Krankenfahrten, Taxen im Linienverkehr für ÖPNV usw.) sind der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt von der Einstiegsstelle setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Weiterhin wird nach Tageszeiten, Werk- und Sonn- und Feiertagen und Tarifstufen (Tarifstufe I und III Taxen mit nicht mehr als 4 Fahrgästen besetzt; Tarifstufe II und IV - Taxen mit mehr als 4 Fahrgästen

besetzt (Großraumtaxen); Tarifstufe V - Taxen mit Trage/Liegeeinrichtung und Liegendbeförderung) unterschieden. Zusätzlich können Entgelte für die Beseitigung von Verschmutzungen erhoben werden.

(2) Als Beförderungsentgelte werden von der Einstiegsstelle an berechnet:

I. werktags 06.00-22.00 Uhr	
• Tarifstufe I	
Grundpreis	1,90 €
Kilometerpreis	1,10 €
• Tarifstufe II	
Grundpreis	5,40 €
Kilometerpreis	1,10 €
II. werktags 22.00-06.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig	
• Tarifstufe III	
Grundpreis	1,90 €
Kilometerpreis	1,20 €
• Tarifstufe IV	
Grundpreis	5,40 €
Kilometerpreis	1,20 €
III. Tarifstufe V ganztägig	
Gebühr bis 8 Besetzkilometer	43,00 €
jeder weitere km	2,10 €

(3) Wartezeit

• Taxen/Großraumtaxen	
bis 10 Minuten	0,20 € pro Minute
über 10 Minuten	0,30 € pro Minute
• bei Taxen mit Trage/Liegeeinrichtung	
und Liegendbeförderung	0,45 € pro Minute

(4) Für die Beseitigung der durch Fahrgäste verursachten groben Verschmutzungen kann ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 € verlangt werden. Ist eine desinfizierende Reinigung erforderlich, so kann von dem Verursacher ein Entgelt von 50,00 € verlangt werden.

(5) An Zuschlägen kann erhoben werden:

• Gepäck	
Handgepäck	frei
Kofferraumbenutzung	0,50 €
• Tiere	
Hunde und Kleintiere	1,00 €
Blindenhunde	frei

(6) Anfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind grundsätzlich frei.

(7) Für Anfahrten zu Beförderungen innerhalb der Stadtteile Plaue, Kirchmöser, Mahlenzien, Klein Kreuz, Saaringen, Schmerzke, Gollwitz, Wust und Paterdamm wird ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 2,50 € erhoben. Dieser Zuschlag wird auch erhoben für Anfahrten zu Beförderungen von Plaue nach Kirchmöser und umgekehrt, von Klein Kreuz nach Saaringen und umgekehrt, von Wust nach Gollwitz sowie von Schmerzke nach Paterdamm und umgekehrt.

(8) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die festgelegten Entgelte entsprechend.

§ 3 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu bezahlen. Bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren.
- (2) Auf Wunsch des Fahrgastes ist vom Taxifahrer eine Quittung über das zu zahlende Entgelt auszustellen. Die Quittung muss den Namen und die Anschrift des Unternehmers, das amtliche Kennzeichen des Taxis bzw. die Ordnungsnummer, die Fahrstrecke (Abfahrts- und Zielort) sowie Datum und die Unterschrift des Fahrers enthalten.
- (4) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung der Taxe nicht zur Durchführung, so sind dafür 2,00 € zu berechnen, zuzüglich der nach § 2 Abs. 7 dieser Vorschrift entstandenen Zuschläge.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Ist das Taxi zur Abholung des Fahrgastes zu der vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so ist ihm die Ankunft sofort, bei Vorbestellung frühestens zur vereinbarten Zeit, anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Taxe für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden. Ist der Fahrgast 10 Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht in das Taxi eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, wenn bei der Anzeige darauf hingewiesen worden ist. Nach Anzeige der Ankunft der Taxe kann der Taxifahrer seinen Taxameter auf Wartezeit einstellen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. andere als die in § 2 festgelegten Entgelte anbietet oder fordert,
2. als Taxiunternehmer entgegen § 1 Abs. 2 Sondervereinbarungen nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 keine oder eine Quittung ausstellt, die nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 genügt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger im Pflichtfahrgebiet nicht einschaltet.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel und ab dem 26.10.2003 für die Ortsteile Wust und Gollwitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung (Beschluss Nr. 175/94, Amtsblatt Stadt Brandenburg an der Havel 1994, S. 192) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.09.2003

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

**Rechtsverordnung
über den Verkehr mit Taxen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel
- Taxenordnung -**

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) vom 11.05.1993 (GVBl. II S. 218), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 27.08.2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (5) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und Fahrer nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem PBefG und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

**§ 2
Bereitstellen von Taxen**

- (1) Die Taxen müssen ein amtliches Kennzeichen der Stadt Brandenburg an der Havel führen. Ausgenommen sind Ersatzfahrzeuge bei Reparatur und dergleichen sowie Fahrzeuge, die von Autohäusern als Probefahrzeug zur Verfügung gestellt werden, soweit deren Einsatz nur kurzfristig erfolgt.
- (2) Taxen dürfen nur auf den behördlich nach § 41 - Zeichen 229 - der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxiständen innerhalb der Betriebssitzgemeinde - Stadt Brandenburg an der Havel – bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen in besonderen Fällen außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist vorher die Erlaubnis der Stadt Brandenburg an der Havel einzuholen.
- (7) Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 16 Tagen eines Kalendermonats verpflichtet.
- (8) Der Einsatz eines Ersatzfahrzeugs bzw. eines Probefahrzeugs ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.

**§ 3
Ordnung an Taxiständen**

- (1) An Taxiständen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur einsatzbereite Taxen stehen.
- (2) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Frei werdende Plätze sind durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen so abgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (3) An den Taxiständen steht den Fahrgästen die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gegeben werden. Das gilt auch, wenn ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag erhält.

- (4) Taxen dürfen an den Taxiständen weder gewaschen noch instand gesetzt werden. Ausgenommen ist das Säubern der Autofenster und der Beleuchtungsanlage zur Wiederherstellung der Betriebssicherheit.
- (9) An den Taxiständen ist jeder ruhestörende Lärm, besonders in den Nachtstunden, zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für das Schließen der Türen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung sowie für lautes Betreiben von Funk- und Radiogeräten.
- (10) Taxen, deren Sauberkeit den üblichen Anforderungen nicht genügt oder die nicht der erforderlichen Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen, können vom Einsatz ausgeschlossen werden.
- (11) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxiständen nachzukommen.
- (12) Fahrzeugführer von bereitgestellten Taxen an Taxiständen haben sich an bzw. in ihren Taxen bereitzuhalten.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegen stehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstelltdaches zu entsprechen.
- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von Dritten oder in der Obhut des Fahrers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Die Taxiunternehmer und -fahrer haben dafür zu sorgen, dass die in Auftrag gegebenen Fahrten zum vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden. Kann eine Fahrt zur bestimmten Zeit nicht erfolgen, so ist der Auftraggeber davon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen. Im Verhinderungsfall ist für ein Ersatztaxi zu sorgen.
- (5) Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.

§ 5 Sonstiges

Fundsachen sind unverzüglich beim örtlich zuständigen Fundbüro abzuliefern, wenn sie dem Berechtigten nicht sofort zurückgegeben werden können.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Taxen, die kein amtliches Kennzeichen der Stadt Brandenburg an der Havel führen und kein Ersatz- bzw. Probetaxi sind, einsetzt,
- b) entgegen § 2 Abs. 3 sein Taxi nicht an mindestens 16 Tagen eines Kalendermonats bereithält,

2. als Fahrer

- a) entgegen § 2 Abs. 2 das Taxi an anderen Stellen als den nach § 41 - Zeichen 229 - der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxiständen ohne Erlaubnis bereithält,

- b) entgegen § 3 Abs. 1 das Taxi nicht einsatzbereit hält,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 die Reihenfolge nicht einhält oder nicht nachrückt oder sein Taxi den Verkehr oder die Fahrgäste behindernd abstellt,
- d) entgegen § 3 Abs. 3 einem anderen Taxi nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,
- e) entgegen § 3 Abs. 4 sein Taxi auf dem Taxistand wäscht oder instand setzt,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit erfüllt oder andere Geschäfte während der Fahrgastbeförderung erledigt, ohne dass der Fahrgast zugestimmt hat,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 während der Fahrgastbeförderung unentgeltlich Dritte oder in eigener Obhut befindliche Tiere mitnimmt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel und ab dem 26.10.2003 für die Ortsteile Wust und Gollwitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung (Beschluss Nr. 126/98, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel 1998, S. 121) außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17.09.2003

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Nichtigkeit des Regionalplans Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 01.09.2003

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2002 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt.

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 ist nichtig.“

Teltow, den 01.09.2003

gez.: Lothar Koch
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bekanntmachung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin - Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

Neubau der Bundesstraße 102, Ortsumgehung Premnitz / Brandenburg-Nord

Das Raumordnungsverfahren wurde am 28. Juli 2003 abgeschlossen. Im Verfahren wurden insgesamt 65 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und 492 Stellungnahmen der Öffentlichkeit bearbeitet und berücksichtigt.

In das Raumordnungsverfahren waren vier Varianten in den Planfällen West, Mitte und Ost eingeführt worden. Nach der Erarbeitung ergänzender Varianten mit modifiziertem Ausbaustandard wurde im November 2002 der Gegenstand des Raumordnungsverfahrens um drei weitere Varianten innerhalb der Planfälle erweitert.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass der Neubau der Bundesstraße 102 von Rathenow zur Bundesautobahn 2 mit der Ortsumgehung von Premnitz und der großräumigen Umfahrung von Brandenburg an der Havel derzeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unvereinbar ist. Bei In-Kraft-Treten des Landesentwicklungsplanes für den Gesamttraum Berlin - Brandenburg (LEP GR) und bei Umsetzung von Maßgaben kann für drei Varianten eine bedingte Vereinbarkeit erreicht werden:

Dies sind die Variante 2 mit Unterquerung der Havelniederung bei Döberitz im offen gebauten Tunnel, die Variante 2a mit Unterquerung der Havelniederung im bergmännisch vorgetriebenen Tunnel und die Variante 3a mit Überquerung der Havel bei Pritzerbe ohne gesonderter Fahrspur für den langsam fahrenden Verkehr.

Raumverträglichkeit

Die Beeinträchtigung und Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen durch Flächenentzug und -trennung, die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch Querung der engeren Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten, die Unterbrechung von Wegebeziehungen in Erholungsgebieten sowie weitere negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Raumbelange können dagegen in allen betroffenen Sachgebieten der Raumordnung durch Umsetzung von Maßgaben ausgeglichen werden.

Umweltverträglichkeit

Bei der Variante 1 mit westlicher Umfahrung Milows und den Varianten 2b und 2c mit Überbrückung der Havel bei Döberitz sind die Beeinträchtigung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen so gravierend, dass sie nicht durch Umsetzung von Maßgaben ausgeglichen werden können. Weiterhin verletzen die Variante 1 und die Variante 3 mit Überquerung der Havel bei Pritzerbe mit zusätzlicher Fahrspur für den langsam fahrenden Verkehr durch eine vergleichsweise hohe Neuversiegelung das beim Schutzgut Boden geltende Minimierungsgebot. Nur in den Varianten 2, 2a und 3a können diese und weitere Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter vermieden bzw. durch Umsetzung von Maßgaben ausgeglichen werden.

FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben durchschneidet in allen Varianten das EU-Vogelschutzgebiet „Niederung der Unteren Havel“ und in den Varianten 1, 2, 2a, 2b und 2c das FFH-Gebiet „Niederung der Unteren Havel / Gülper See“. Die Variante 1 und die Varianten 2b und 2c beeinträchtigen das EU-Vogelschutzgebiet erheblich und sind nach den Schutzvorschriften der FFH-Richtlinie unzulässig. Nachdem die Kommission der Europäischen Union zu der Auffassung gelangt ist, dass das FFH-Gebiet fehlerhaft abgegrenzt wurde, können die Varianten 3 und 3a nicht unmittelbar für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeit dieser Varianten kann nur unter dem Vorbehalt festgestellt werden, dass spätestens im Zulassungsverfahren eine unwesentliche Beeinträchtigung des um den bisher nicht gemeldeten Bereich erweiterten FFH-Gebietes nachgewiesen wird. Die Varianten 2 und 2a sind unter dem Vorbehalt zulässig, dass spätestens im Zulassungsverfahren eine unerhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserströme nachgewiesen wird.

Um eine Vereinbarkeit der drei umweltverträglichen Varianten herzustellen, für die auch eine Raumverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit erreichbar ist, ist die Umsetzung weiterer Maßgaben erforderlich. Zu diesen Maßgaben gehören

- In der Königsheide im Bereich Grünaue und östlich Premnitz sind die unterbrochenen Wege- und faunistischen Austauschbeziehungen durch mindestens je eine Überführung für Radfahrer und Fußgänger zu ersetzen sowie durch eine Wildbrücke auszugleichen.
- Bei der Unterquerung der Havelniederung im offen gebauten Tunnel sind Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation baubedingter Beeinträchtigungen vorzusehen. Zu den erforderlichen Maßnahmen bezüglich der betroffenen Avifauna gehören insbesondere ein angepasstes Baumanagement sowie die Schaffung von geeigneten, ausreichend dimensionierten Ersatzlebensräumen außerhalb der baubedingten Beeinträchtigungsbereiche vor Baubeginn.

- Die Errichtung von Dammbauwerken ist auf das technisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- Im Bereich des Wasserwerkes Premnitz-Königshütte ist die Trasse westwärts so weit zu verschwenken, dass die Schutzzone II nicht mehr durchfahren wird.
- Die Havelbrücke bei Pritzerbe ist so zu gestalten, dass sie von der Stadt aus als möglichst wenig störend empfunden wird. Hierzu kann eine teilweise transparente Ausführung der erforderlichen Lärmschutzwände beitragen.

Die landesplanerische Beurteilung kann in den Kreisverwaltungen Havelland und Potsdam-Mittelmark, in den Stadtverwaltungen Brandenburg an der Havel und Rathenow und in den Ämtern Beetzsee, Milow, Nennhausen, Premnitz und Wusterwitz zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu nehmen.

Die landesplanerische Beurteilung zum Neubau der Bundesstraße 102, Ortsumgehung Premnitz/ Brandenburg-Nord liegt in der Zeit vom 30.09.2003 bis 30.10.2003 in der Stadt Brandenburg an der Havel im Stadtplanungsamt, 4. Etage, Zimmer 402/ 403, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel

Montag	08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 15:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Übersichtskarte



SVV-Beschluss Nr. 189/2003

**Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16
„Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel**

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Wohnsiedlung am Kiefernweg / Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet der Siedlung Eigene Scholle, beginnend ab dem Wald rückwärtig der Grundstücke des Fichtenweges sowie weiterhin nordöstlich der Straße Am Rehhagen, nordwestlich des Weidensteiges und südwestlich des Kiefernweges gelegen (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) und die Entwurfsbegründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

**Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 16
„Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.08.2003 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet der Siedlung Eigene Scholle, beginnend ab dem Wald rückwärtig der Grundstücke des Fichtenweges sowie weiterhin nordöstlich der Straße Am Rehhagen, nordwestlich des Weidensteiges und südwestlich des Kiefernweges gelegen (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) und die Entwurfsbegründung dazu liegen

vom 30.09.2003 bis 30.10.2003

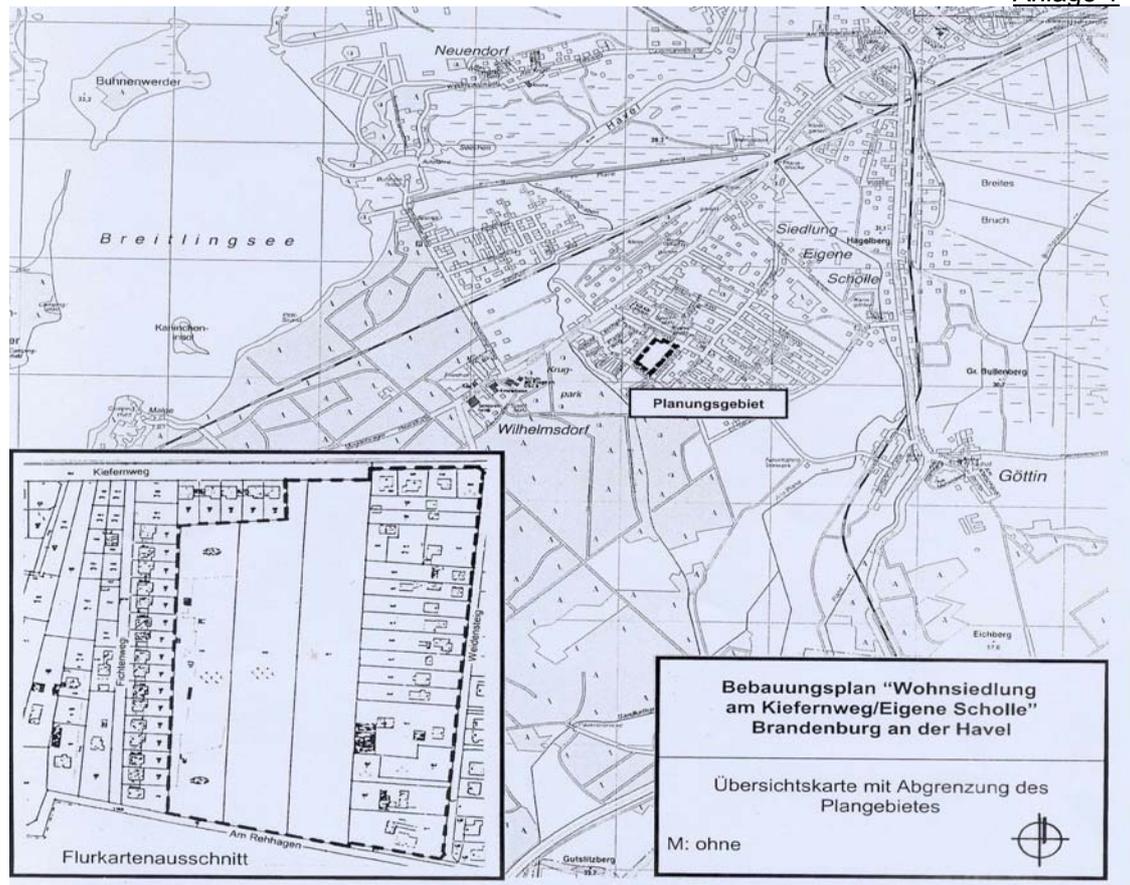
in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 427, während folgender Zeiten:

Montag	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist und nicht durchgeführt werden soll.

gez.: Dr. Krombholz
Beigeordneter



Bekanntmachung des Beschlusses der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2852), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 27.08.2003 für das Gebiet im Südwesten der Stadt Brandenburg an der Havel in der Siedlung Eigene Scholle zwischen Ziesarer Landstraße, der Straße Am Rehhagen, einer Waldfläche und dem Sandfurthgraben (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr.: 180 / 2003) beschlossen.

Der Beschluss der Ersten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) - zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2852) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel in Kraft. Jedermann kann die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Am Rehhagen“ Brandenburg an der Havel und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Stadtplanungsamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, 4. Etage, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

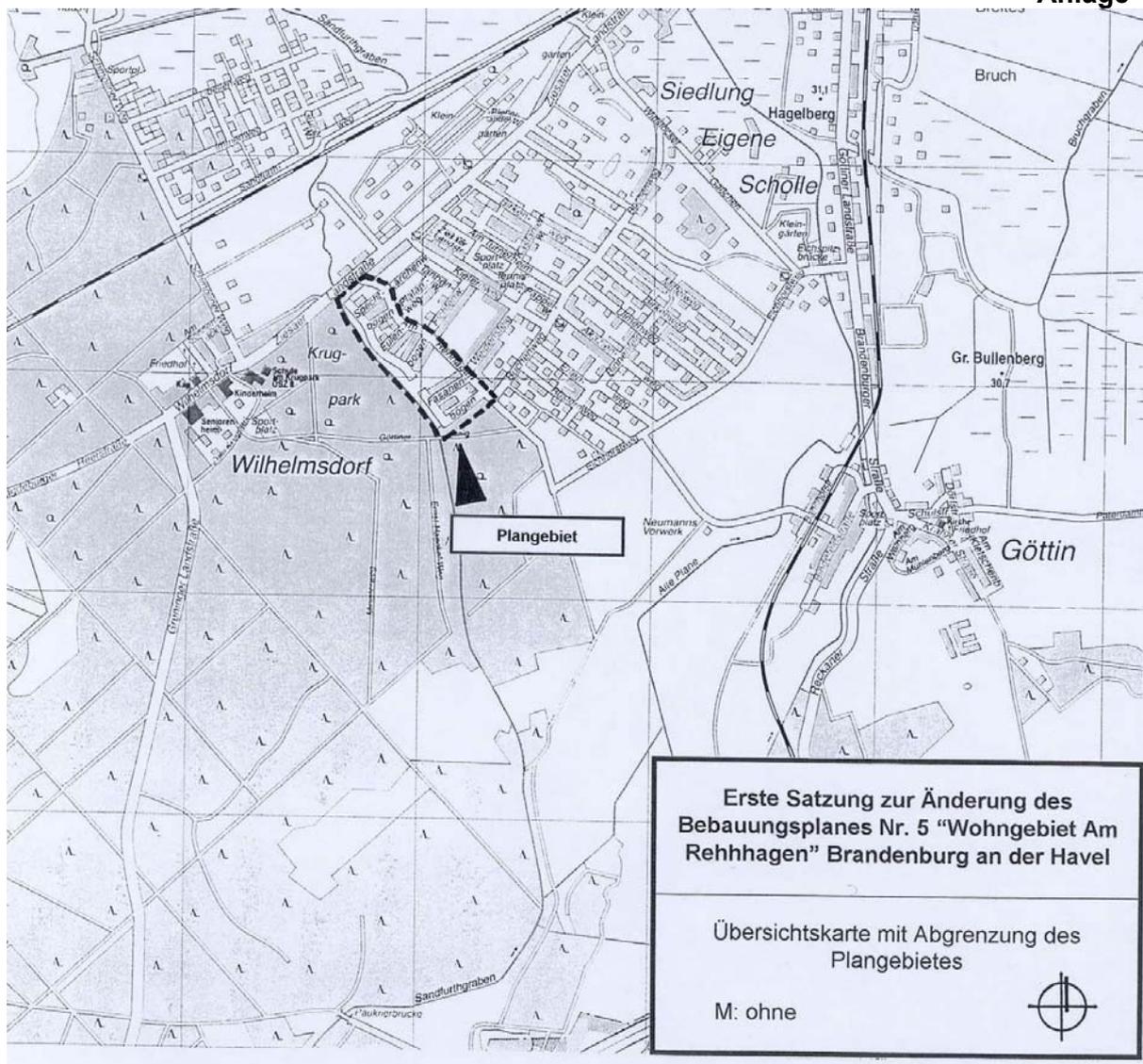
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez.: Langerwisch
Bürgermeister

Anlage 1



Öffentliche Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt
Brandenburg an der Havel,
zur Wahl der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Götting,
Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie
zur Wahl der Ortsbeiräte in den einzugliedernden Gemeinden Gollwitz und Wust
am 26. Oktober 2003

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, die Wahl der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue sowie die Wahl der Ortsbeiräte in den bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust kann in der Zeit vom

29. September 2003 bis 02. Oktober 2003

eingesehen werden. Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Sprechzeiten:

Mo.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Do.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr.	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ort:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt- und Personalamt,
SG Statistik und Wahlen (Wahlbehörde)
Bereich Wählerverzeichnis
Katharinenkirchplatz 5, Zi. 201

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat!

Für die etwa notwendig werdenden Stichwahl(en) des Oberbürgermeisters und/oder der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist bis zum **11. Oktober 2003, 12.00 Uhr** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1, Öffnungszeit am 11.10.2003 von 8.00 bis 12.00 Uhr) einzulegen.
3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **21. September 2003** (35. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Brandenburg an der Havel und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet.
- 4. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel liegt, wird am Ort der Nebenwohnung **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die antragstellende Person der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens bis zum **11. Oktober 2003, 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

- 5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung. Dies gilt im Falle der Ortsbürgermeisterwahl in den Ortsteilen Kirchmöser und Plaue entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben Ortsteils verlegt.

Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Brandenburg an der Havel eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen Ortsteil der Stadt Brandenburg an der Havel, gilt Punkt 3.1 sinngemäß. Dies gilt im Falle der Ortsbürgermeisterwahl und der Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ortsteil verlegt.

- 6. Wahlberechtigte Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **28. September 2003** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.
- 7. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, seines Wahlkreises oder durch **Briefwahl** wählen.

8. Wahlscheinverfahren

Der Wahlscheinantrag gilt für alle am 26. Oktober 2003 stattfindenden Wahlen, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

- 8.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag bei der Wahlbehörde (siehe Punkt 1)

- 8.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 8.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis 11. Oktober 2003) versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (11. Oktober 2003) entstanden ist.

- 8.2** Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 24. Oktober 2003** (2 Tage vor der Wahl), **18.00 Uhr**, (Öffnungszeiten der Wahlbehörde am 24.10.2003 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 8.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 8.3** Wahlscheine werden frühestens ab dem **03. Oktober 2003** erteilt. Die wahlberechtigte Person erhält für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein.

- 8.4** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters,
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Ortsbürgermeister (nur für wahlberechtigte Personen in den Ortsteilen Klein Kreuz, Schmerzke, Göttin, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue),
- ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates (nur für wahlberechtigte Personen in den bisherigen Gemeinden Gollwitz und Wust),
- ein amtlicher Wahlumschlag für alle Wahlen in der Stadt Brandenburg an der Havel,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.

- 8.5** Einer wahlberechtigten Person, die bereits zur Wahl des Oberbürgermeisters gemäß Punkt 8.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Entsprechendes gilt auch zur Wahl der Ortsbürgermeister in den Ortsteilen.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls **von Amts wegen** einen Wahlschein.

- 8.6** Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

- 8.7** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

- 9.** Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
- b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat die Hilfsperson an Eides statt durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten der Wahlbehörde sind Punkt 1 zu entnehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Die Briefkästen der Stadtverwaltung an den Verwaltungsstandorten Neuendorfer Straße 90 und Katharinenkirchplatz 5 werden durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung am Wahltag um 17.00 Uhr geleert.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Als Briefsendung des **internationalen** Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Brandenburg an der Havel, den 17.09.2003

Die Wahlbehörde
Oberbürgermeister

gez.: i.V. Langerwisch

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.07. - 30.09.1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Bürgeramt
Sachgebiet Einwohnermeldebehörde
Am Gallberg 4B
14770 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:	Montag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen	
	Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Brandenburg an der Havel, den 11.09.2003

gez.: Gmirek
Amtsleiter

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Fischereibehörde:

**Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel"
Anhörung gemäß § 23 Abs. 1 BbgFischG ¹⁾ i.V.m. § 28 VwVfG Bbg ²⁾**

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beabsichtigt gemäß § 23 BbgFischG die Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes "Mittlere Havel".

Die vorgesehene Ausdehnung des Fischereibezirkes soll die Havel einschließlich Sacrow-Paretzer-Kanal von der Grenze zum Land Berlin bis nach Brandenburg a.d. Havel (Vorstadtschleuse, Domlinden, Mühlendamm, St.-Annen-Brücke) mit den durchflossenen Seen und verbundenen Gewässern umfassen.

Folgende Gewässer sollen einbezogen werden:

in der Stadt Potsdam (P): Heiliger See, Jungfernsee (bis Landesgrenze zu Berlin), Kladower See (bis Landesgrenze zu Berlin), Glienicker Lake (bis Landesgrenze zu Berlin), Tiefer See, Templiner See (P und PM)

im Landkreis
Potsdam-Mittelmark (PM): Fahrländer See, Weißer See, Krampnitz See, Lehnitzsee, Petzinsee, Schwielowsee, Glindowsee, Großer u. Kleiner Zernsee, Wublitz (P und PM), Schlänitzsee, Sacrow-Paretzer-Kanal (P u. PM), Alte

Emster u. Großes Wuster Erdeloch, Schüttkanal (bei Deetz), Krumme Havel, Emster-Kanal bis Zollhausbrücke

im Landkreis Havelland (HVL): Göttingsee (PM und HVL), Trebelsee, Teiche und Gräben in Ketzin, die Verbindung zur Havel haben bis zur Ortsverbindungsstraße Zachow - Ketzin

in der Stadt Brandenburg
an der Havel (BRB): Steinhavel, Brandenburger Stadtkanal (bis St.-Annen-Brücke), Nuhlenhavel (bis Krakauer Str.), Knapenhavel, Schoners Wehr,

Vorgesehene Grenzen:

Landesgrenze Berlin, Schiffgraben, Teltowkanal, (km 0,00), Nuthe-Mündung in Potsdam, Mündung Golmer Stichkanal, Zuflussmündung z. Haussee in Petzow, Mündung des Havelkanals in Paretz, Ortsverbindungsstraße Zachow – Ketzin, Zollhausbrücke (Emster-Kanal), Mündung des Neujahrgrabens in Wust, St.-Annen-Brücke, Brücke Potsdamer Straße (Jacobsgraben), Mühlendamm (Reißnersche Gerinne, Rechteckgerinne, Mühlengerinne – Heidrich'sche Mühle), Domlinden (Großer Überfall, Mühlengerinne - Burgmühle), Nuhlenhavel-Stimmingsarche, Nuhlenhavel bis Krakauer Straße, Schleusenbrücke-Vorstadtschleuse

Folgende Gewässerflächen sollen ausgenommen werden:

(Diese Gewässer haben entweder keine Verbindung zur Havel oder sind nicht Bestandteil der zu beachtenden Fischereirechte auf der Havel.)

Groß Glienicker See, Sacrower See, Caputher See, Haussee in Petzow, Golmer Stichkanal, Schmergower See, Erdelöcher Ketzin nördlich Ortsverbindungsstraße Zachow - Ketzin u. Gelber Stich, Schwarze Kaveln (Gollwitz), weitere Wuster Teiche und Wuster Torflöcher

Die Fischereiberechtigten, Antragsteller auf ein Fischereirecht und Eigentümer einer Gewässerfläche, die von der Bildung des Fischereibezirkes betroffen sind, erhalten hiermit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BbgFischG i.V.m. § 28 VwVfGBbg die Gelegenheit, sich bis zum

31.10.2003

zu der Sache zu äußern. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit in der unteren Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 28 - 31 im Zi. 57 während der Sprechzeit (Dienstag: 09.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung) Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen.

gez.: Koch
Landrat

Rechtsquellen

- 1) Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13.05.1993 (GVBl. Teil I /93 S. 178) zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 05.06.2001 (GVBl. Teil I /01 S. 93)
- 2) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 26.02.1993 GVBl.I/93 S.26, in der Neufassung, Bek. vom 04.08.1998 (GVBl.I/98 S.178)

Bekanntmachung über die Privatisierung der Durchführung der Wochenmärkte in der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadt Brandenburg an der Havel (Kulturbüro), Neuendorfer Straße 90 A, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon 0 33 81/58 41 00, Fax 0 33 81/58 41 04, führt auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2003 (Beschlussnummer: 116/2003) die bisher kommunal geführten Wochenmärkte und den neu durchzuführenden Wochenmarkt Altst. Markt einer Privatisierung zu. Als Zeitpunkt ist der 01.04.2004 beabsichtigt.

1. Veranstaltungsplätze:

1.1. Hohenstücken	ca. 4000 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 1610 m ²	gesamt
1.2. Brandenburg-Nord	ca. 1340 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 420 m ²	gesamt
1.3. Katharinenkirchplatz	ca. 725 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 420 m ²	gesamt
1.4. Plaue	ca. 81 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 30 m ²	gesamt
1.5. Quenz	ca. 66 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 24 m ²	gesamt
1.6. Altstädtischer Markt	ca. 352 m ²	gesamt
Händlerstellfläche:	ca. 168 m ²	gesamt

2. Markttag und -zeiten:

montags - sonnabends im Rahmen der Ladenöffnungszeiten, mindestens 2 Veranstaltungstage pro Woche und Marktplatz mit mind. 6 Stunden Marktzeit/ Markttag.

Der Aufbau darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn, jedoch nicht vor 06.00 Uhr, beginnen, der Abbau muss spätestens 1 Stunde nach Marktschluss beendet sein.

3. Gegenstand: Waren entsprechend § 67 (1) GewO sowie § 67 (2) GewO (bestimmte Waren des täglichen Bedarfs: Haushalts- und Küchenmetallwaren, Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren, Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Reinigungs- und Putzmittel, Wachs- und Paraffinwaren, Kurzwaren, Toilettenartikel einfacher Art, Blumenpflegemittel, Blumengestecke, Grabgestecke, Kränze, Kleingartenbedarf einfacher Art, Modeschmuck und Kleinlederwaren, Kleintextilien, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Kleinspielwaren, Werbeneuheiten)

4. Vertragsform/wesentlicher Vertragsinhalt

Gestattungsvertrag befristet auf 3 Jahre mit einer möglichen Verlängerung um jeweils 1 Jahr (Rahmenbedingungen)

4.1. Nutzungszeit: montags - freitags 06.00 - 18.00 Uhr
sonnabends 06.00 - 14.00 Uhr,
hierin inbegriffen sind die Auf- und Abbaueiten

4.2. Nutzungsentgelt: Zahlung monatlich
Anteilige Kosten für die Überwachung der Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit, der notwendigen

Verkehrssicherungspflicht, der Instandhaltung der Marktflächen und der darauf befindlichen Anlagen.

- 4.3. Pflichten des Gestattungsnehmers:
Unterhaltung des Nutzungsgegenstandes (Reinigung, Pflege, Wartung und Instandhaltung der Marktflächen und der darauf befindlichen Anlagen, Durchführung des Winterdienstes), Versicherung und Haftung für den Wochenmarktbetrieb und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben
- 4.4. Werden für die Durchführung anderer Veranstaltungen durch die Stadt oder Dritte, Baumaßnahmen oder anderer unabweisbarer Gründe die Wochenmarktflächen benötigt, werden nach Möglichkeit Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Ist die Bereitstellung von Ersatzflächen nicht möglich, entfallen die Markttag für diesen Zeitraum. Ein Anspruch des Gestattungsnehmers auf Bereitstellung von Ersatzflächen besteht nicht.

Weitere Details sind im Gestattungsvertrag geregelt.

5. Verkaufseinrichtungen:

ausschließlich mobile Verkaufseinrichtungen wie Verkaufswagen, Verkaufshänger, Verkaufszelte, Verkaufstische mit und ohne Schirm.

6. Medienanschlüsse:

Vorhandene Strom- und Wasseranschlüsse können auf eigene Kosten genutzt werden. Die Anmeldung hierzu muss durch den Nutzer bei den zuständigen Medienunternehmen StWB und BRAWAG erfolgen.

7. Bewerbungsunterlagen:

Nutzungskonzept (mit inhaltlicher Darstellung über die künftige Gestaltung der Wochenmärkte, konkrete Angaben zu den Markttagen und -zeiten, Sicherung eines niveauvollen Angebotes, insbesondere bei Frischwaren), Bescheinigung des Finanzamtes über die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Kopie der Gewerbeanmeldung (GewA1), Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gem. § 69 a, Abs. 1 Nr. 2 GewO), Führungszeugnis, Referenzen (erwartet werden insbesondere Erfahrungen bei der Durchführung von Wochenmärkten), Angebot eines jährlichen Entgeltes pro Markt, das nicht unter dem jeweiligen konkreten Bodenrichtwert/m² für den betreffenden Stadtteil liegen darf.

8. Sonstiges:

Unterlagen und Auskünfte können abgefordert werden bei der Stadt Brandenburg an der Havel (Kulturbüro), Neuendorfer Straße 90 A, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 41 00, Fax: 0 33 81/58 41 04,

bis zum 06.10.2003.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig spätestens bis zum 27.10.2003 an die Stadt Brandenburg an der Havel (Kulturbüro), Neuendorfer Straße 90 A, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Öffentliche Ausschreibung zur Ausstattung diverser Schulen mit Möbeln für Arbeitslehre gemäß VOL, Brandenburg an der Havel

- a) Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81 / 58 40 58, Telefax: 0 33 81 / 58 40 04

- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs. 1 VOL/A
- c) Leistungsumfang: Lieferung und Montage von Werktischen, Hockern und Schränken für 4 Räume, Option 1 Raum, Leistungsorte: 5 Lieferorte in Brandenburg an der Havel
- d) Eine Teilung in Lose erfolgt nicht.
- e) Liefer-/Leistungszeitraum: bis 15.12.2003
- f) Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81 / 58 40 58.
Schlusstermin für Anforderungen: 03.10.2003
- g) Die Verdingungsunterlagen können im Amt Schule und Sport, Zimmer 102, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden. Auskünfte werden von Frau Stark erteilt (Tel: 0 33 81 / 58 40 58, FAX: 0 33 81 / 58 40 04).
- h) Kosten für die Unterlagen werden nicht erhoben.
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 20.10.2003, 10.30 Uhr. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, 2. Obergeschoss, Zimmer 203, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
- k) entfällt
- l) Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
- m) Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zu § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 04.04.2001 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 19.05.2001) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.
- n) Zuschlags- und Bindefrist: bis 30.10.2003
- o) Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb zur Vergabe der Aufträge für den Schülerspezialverkehr 2004 gemäß VOL, Brandenburg an der Havel

- a) Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81 / 58 40 58, Telefax: 0 33 81 / 58 40 04
- b) Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gemäß § 3 Nr. 1, Abs. 2, 4 sowie Nr. 3, a VOL/A
- c) Leistungsumfang: Schülerspezialverkehr und Behindertenbeförderung für das Jahr 2004
Leistungsorte: Brandenburg an der Havel, Potsdam, Glindow, Werder/H., Königs Wusterhausen
- d) Es erfolgt eine Teilung in 26 Lose. Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- e) Leistungszeitraum: in der Schulzeit vom 05.01.2004 - 22.12.2004
- g) Teilnahmeanträge können an das Amt für Schule und Sport, Vereinsstraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel gestellt werden.
Auskünfte werden von Frau Stark erteilt. (Tel.: 0 33 81 / 58 40 58, FAX: 0 33 81 / 58 40 04)
- h) Schlusstermin für Anforderungen: 03.10.2003
- i) Nachweise, die mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:
 - Gewerbeanmeldung
 - Nachweis zur Leistungsfähigkeit / Art der Fahrzeuge mit entsprechender Kapazität
 - Eigenerklärung zu Verurteilungen und Bußgeldbescheiden gemäß § 7 Nr. 5 c VOL/A. Auf den Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 7 Nr. 5 e VOL/A bei vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen wird hingewiesen.
 - aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Verwaltungsvorschrift zu § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 04.04.2001 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 19 vom 19.05.2001) von den Bewerbern/Bietern eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen muss. Der Registerauszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

- k) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnik gemäß VOL, Teil A und B, Brandenburg an der Havel

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet ADV, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 10 65, Telefax: 0 33 81/58 10 59, eMail: adv@stadt-brandenburg.de
- 2.a Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1, Abs.1 VOL/A
Vergabe-Nr.: IT-Technik-8-2003
- 2.b Form des Vertrages: Liefervertrag
- 3.a Lieferort: wie unter 1.
- 3.b Lieferumfang: PCs, Monitore, Finanzierung
- 3.c Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in 3 Lose vorgesehen:
Los 1: 40 PC lt. Leistungsbeschreibung
Los 2: 13 Monitore lt. Leistungsbeschreibung
Los 3: Finanzierung lt. Leistungsbeschreibung
Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.
- 3.d entfällt
4. Liefer-/Leistungsfristen: 46.- 48. KW
- 5.a Anforderung der Unterlagen: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Sachgebiet ADV, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 0 33 81/58 10 70, Telefax: 0 33 81/58 10 59, eMail: adv@stadt-brandenburg.de
Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Sachgebiet ADV, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel erteilt. Fax: 0 33 81/58 10 59, eMail: adv@stadt-brandenburg.de
- 5.b Schlusstermin für Anforderungen: 30.09.2003
- 5.c Kosten: entfällt
- 6.a Ablauf der Angebotsfrist: 14.10.2003, 10.30 Uhr. Die Teilnahme der Bieter bei der Eröffnung ist ausgeschlossen.
- 6.b Angebote sind einzureichen bei: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, 2. OG, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
- 6.c Sprache: deutsch
- 7./8. entfällt
9. Zahlungsbedingungen: siehe Verdingungsunterlagen
10. entfällt
11. Nachweise: siehe Verdingungsunterlagen
12. Zuschlags- und Bindefrist: 04.11.2003
13. Zuschlagskriterien: wirtschaftlichstes Angebot
14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote: nicht zugelassen
15. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
Ausbau der Koenigsmarckstraße in Brandenburg an der Havel, Ortsteil Plaue,
Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04.
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) Koenigsmarckstraße, in Brandenburg an der Havel OT Plaue
- e) **Straßenbau**

ca. 2.290	m ³	Bodenaushub
ca. 5.950	m ²	Splittmastix, Binder, Tragschicht
ca. 3.200	m ²	Betonsteinpflaster
ca. 3.030	m ³	Schottertragschicht
ca. 1.500	m	Betonborde
ca. 1.480	m	Betonkantensteine

Leitungsbau

ca. 727	m	Entwässerungsleitung DN 200-500 Steinzeug
ca. 21	Stück	Kontrollschächte DN 1000 Betonfertigteile
ca. 84	Stück	Straßenabläufe 300x500 aus Betonfertigteilen
1	Stück	Pumpenschacht für Förderstrom 170 l/s
1	Stück	Entlastungsschacht DN 1200
1	Stück	Schlammfang (hydraul. Belastung 180 l/s)

Bauwerke

ca. 35	m	Winkelstützelemente aus Beton bis Höhe 0,80 m
--------	---	---

Ausstattung

ca. 39	Stück	Verkehrs- und Hinweisschilder
1	Stück	Knotenpunktmarkierung
ca. 5	Stück	Sperrflächenmarkierung groß

- f) Vergabe nach Teillosen: nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Beginn der Ausführung: 15.12.2003, Ende der Ausführung: 10.12.2004
- i) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Tiefbau- und Grünflächenamt, Wiener Straße 1, 14776 Brandenburg an der Havel Tel.: (03381) 58 66 01, Fax: (03381) 58 66 04
Schlusstermin der Anforderung: 10.10.2003 Posteingang
- j) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 45,00 € zu entrichten und nachzuweisen. Einzahlungen bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Brandenburg, Bankleitzahl 16050000, Kontonummer 3611660026, Codierung 6020.110.1000.9, Text: Koenigsmarckstraße. Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Zahlungsweise: Banküberweisung, keine Verrechnungsschecks. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 05.11.2003, 10.30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt Submissionsstelle, Steinstraße 66-67, 14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausbau Koenigsmarckstraße
- m) Deutsch
- n) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
- o) Eröffnungstermin: 05. 11. 2003, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt Submissionsstelle, Steinstraße 66-67, 14776 Brandenburg an der Havel
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft nach VOB/B in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme, Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme
- q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B
- r) Bietergemeinschaften sind zugelassen
- s) Mit dem Angebot sind vorzulegen: Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 3, Absatz 1 (a-f) der VOB/A, sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Haftpflichtversicherung. Bieter, die ihren Sitz nicht in der

Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers beizufügen. Auf Anforderung ist von den Bietern aus der Bundesrepublik eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Bei ausländischen Bietern betrifft das eine dem Registerauszug gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Herkunftslandes. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 12.12.2003
- u) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nur als besondere Anlagen zugelassen, sind als solche zu kennzeichnen und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- v) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)
- w) Vergabeprüfstelle: entfällt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung Brandenburg an der Havel

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 0 33 81- 58 29 42, Fax: 0 33 81- 58 29 04
- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VOL/A
- c) Art und Umfang der Vergabe: Grund-, Unterhalts- und Fensterreinigung für drei städtische Dienstgebäude
- d) Lose: Die Gesamtleistung besteht aus drei Losen.
- e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: ab 01.02.2004
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss: Die Verdingungsunterlagen können bis zum 08.10.2003 bei a) schriftlich oder per Fax angefordert werden.
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist: siehe a)
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 29.10.2003, 10.30 Uhr
- k) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt
- l) wesentliche Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B.
- m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen:
 1. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Handwerksrolle,
 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
 3. Nachweis über Betriebshaftpflicht - Versicherung und Schlüsselversicherung,
 4. Frauenförderung
- n) Zuschlags- und Bindefrist § 19: 19.01.2004
- o) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A

**Einladung zur 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Stadt Brandenburg
an der Havel im Jahre 2003 am Dienstag, dem 30.09.2003, um 15:00 Uhr
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 (Sondersitzung) vom 06.08.2003

Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 vom 27.08.2003
6. Vorlagen der Verwaltung
 - 6.1 Vorlagen-Nr. 0266/2003
Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 7.950.200 Euro zur Finanzierung der Investitionen im Haushaltsplan 2003
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
 - 6.2 Vorlagen-Nr. 0258/2003
Personalangelegenheit
Einstellung
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
 - 6.3 Vorlagen-Nr. 0292/2003
Personalangelegenheit - Beförderung eines Beamten
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
 - 6.4 Vorlagen-Nr. 0242/2003
Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die Ergebnisse der Orientierungsprüfung zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II

- 6.5 Vorlagen-Nr. 0249/2003
Zustimmung zum Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam zum 01.01.2004 sowie Zustimmung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 6.6 Vorlagen-Nr. 0244/2003
Grundstücksankauf
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 6.7 Vorlagen-Nr. 0253/2003
Vergabe einer Grundstücksoption
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 6.8 Vorlagen-Nr. 0264/2003
Grundstücksverkauf
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 6.9 Vorlagen-Nr. 0277/2003
Vermögensübertragungen an die WOBRA für die Geschäftsjahre 2003 und 2004
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA
7. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
9. Mitteilungen und Erklärungen
- 10. Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung**
- Aufgrund der besonderen Konstellation ist der Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung um ca. 16.30 Uhr zu erwarten.*
11. Einwohnerfragestunde
12. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 (Sondersitzung) vom 06.08.2003
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2003 vom 27.08.2003

13. Vorlagen der Verwaltung
- 13.1 Vorlagen-Nr. 0225/2003
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beschaffung einer Hebelschubanlage im Stadtarchiv in den Brennabor-Werken
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 13.2 Vorlagen-Nr. 0230/2003
Weiterführung der Ausbildung bis zum Einstellungsjahr 2005 auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 97/2001 "Durchführung und Finanzierung der Ausbildung durch die Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Jahr 2005"
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich I
- 13.3 Vorlagen-Nr. 0232/2003
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Betriebskostenzuschuss Schwimm- und Erlebnisbad
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.4 Vorlagen-Nr. 0245/2003
1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2003
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 13.5 Vorlagen-Nr. 0236/2003
Verordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Farbschmierereien
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich III
- 13.6 Vorlagen-Nr. 0243/2003
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtordnung)
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich III
- 13.7 Vorlagen-Nr. 0256/2003
Entsperrung der Haushaltsstelle 0230.640.0000.0 (Versicherungsbeiträge Haftpflicht/Unfall)
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich III
- 13.8 Vorlagen-Nr. 0279/2003
Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in den Unterabschnitten 4111 - 4148 - Hilfe in besonderen Lebenslagen in Höhe von 1.308.400,00 Euro
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 13.9 Vorlagen-Nr. 0200/2003
Entsperrung der HHST 4554.760.6000.9 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) i. H. v. 199.500 €
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich V

- 13.10 Vorlagen-Nr. 0285/2003
Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 1.848.000,00 € im Bereich Hilfen zur Erziehung
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 13.11 Vorlagen-Nr. 0213/2003
Übergangsregelung zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003, Artikel 1 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich V
- 13.12 Vorlagen-Nr. 0238/2003
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablagerung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Havelland
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.13 Vorlagen-Nr. 0239/2003
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Ablagerung von Abfällen zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.14 Vorlagen-Nr. 0250/2003
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.15 Vorlagen-Nr. 0278/2003
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der V.I.A. Heizkraftwerke Kirchmöser GmbH & Co. KG, Zulassung auf vorzeitigen Beginn
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.16 Vorlagen-Nr. 0290/2003
Entsperrung von Haushaltsstellen des Unterabschnittes 7200 - größer als 150.000,00 €
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.17 Vorlagen-Nr. 0287/2003
Berichtsvorlage Bericht zum Stand des Stadtumbauprozesses in Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- WV SVV 06.08.2003 Beschlussantrag zum Stadtumbau/Ergebnisbericht/Darstellung Folgekosten
Einreicher : Fraktionen CDU, FDP, FWB, Gartenfreunde e. V., "B90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser" e.V."

- WV SVV 06.08.2003 Anfrage an den Oberbürgermeister zum zweiten Zwischenbericht
betreffs Stadtumbau in Brandenburg an der Havel
Einreicher : Fraktionen CDU und FDP
- 13.18 Vorlagen-Nr. 0268/2003
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet
der Bahnhofsvorstadt
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.19 Vorlagen-Nr. 0269/2003
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet
Brandenburg - Görden
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.20 Vorlagen-Nr. 0270/2003
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet
Plaue Gartenstadt
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.21 Vorlagen-Nr. 0271/2003
Erhaltungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß
§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet
Kirchmöser West
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.22 Vorlagen-Nr. 0233/2003
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes - "Wohn-
und Mischgebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 1" Brandenburg an
der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.23 Vorlagen-Nr. 0234/2003
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes -
"Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 2" Brandenburg an
der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.24 Vorlagen-Nr. 0235/2003
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes -
"Wohngebiet Mötzower Vorstadt, Teilbereich 3", Brandenburg an
der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI
- 13.25 Vorlagen-Nr. 0283/2003
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes -
"Wohngebiet am Schmöllner Weg" Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Fachbereich VI

14. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 14.1 WV SVV 06.08.2003 Beschlussantrag zu Kompetenzen RPA/frühzeitige Einbeziehung
Einreicher : Fraktionen CDU, FDP, FWB, Gartenfreunde e. V.,
"B90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser"
e.V."

dazu: Berichtsvorlage des Rechnungsprüfungsamtes
(Tischvorlage)
- 14.2 Beschlussantrag
1. Änderung des Schulentwicklungsplanes (SEP)
2. Zahlung von Fahrgeld
Einreicher : "B90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser"
e.V."
- 14.3 Beschlussantrag zur Abberufung von Herrn Andreas Martin aus
dem Hauptausschuss, dem Ausschuss für Stadtentwicklung,
Bauen, Wohnen und Verkehr sowie dem Jugendhilfeausschuss
Einreicher : Fraktion SPD
- 14.4 Beschlussantrag zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der
Technischen Werke Brandenburg (TWB)
Einreicher : Fraktion SPD
15. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
16. Mitteilungen und Erklärungen
17. Bericht zum Stand der Bebauung des Neustädtischen Marktes
(Beschluss-Nr. 418/2002 d. SVV v. 30.10.2002)

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 19.09.2003

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)
--

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Oktober 2003

Stand: 17.09.2003

Mi., 01.10.2003	Jugendhilfeausschuss	Klub am Turm, Schleusener Str. 19, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
--------------------	----------------------	--	-----------

* * *

Sondersitzungen im September 2003

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss lädt am Dienstag, dem **23.09.2003** um 17.00 Uhr zu einer Sondersitzung im DRK, Grüne Aue, ein. Hierbei geht es u.a. um Eckpunkte des Jugendförderplanes.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Der Ausschuss führt am **25.09.2003** um 16.00 Uhr in der Neuendorfer Straße 90, Raum 102, 14770 Brandenburg an der Havel, eine Sondersitzung durch. In nichtöffentlicher Sitzung werden Angelegenheiten zum „Fontane-Klub“ beraten.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss lädt am Dienstag, dem **30.09.2003** um 14.30 Uhr zu einer Sondersitzung in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 121 in 14776 Brandenburg an der Havel ein.

- - - - -

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 205 bzw. 217, liegen folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Für Herrn **Marcel Lawenstein**, geboren am 23.06.1974 in Brandenburg (Havel), zuletzt wohnhaft: Harlunger Str. 4 in 14770 Brandenburg an der Havel:

- Schreiben vom: 15.04.2003
- Aktenzeichen: 50.4.Sch.040879/1

* * *

Für **Herrn Andre Schneider**, geboren am 05.07.1977 in Brandenburg (Havel), zuletzt wohnhaft: Gördenallee 64 in 14772 Brandenburg an der Havel:

- Schreiben vom: 20.05.2003
- Aktenzeichen: 50.4.W.131179/1

* * *

Für **Herrn Knut Schilke** geb.: 09.05.1959 in Kropstädt, zuletzt wohnhaft: Christinenstr. 10 in 14772 Brandenburg an der Havel:

- Bescheid vom: 01.08.2003
- Aktenzeichen: 50.4.L.210276/01

* * *

Im Vermessungsbüro Dr.-Ing. Andreas Rose, Berliner Straße 119 – 125 in 16515 Oranienburg liegt für Herrn **Alwin Beckmann**, Frau **Johanna Beckmann** (geb. Gebauer), Herrn **Wilhelm Wasseroth**, Frau **Martha Schottstedt** (geb. Wasseroth), Frau **Wilhelmine Thielemann** (geb. Krüger), Frau **Trude Siegel** (geb. Liebenau), Herrn **Eduard Rode**, Frau **Rita Rode** (geb. Struck), Herrn **Karl Thielemann** eine Mitteilung zur Einsicht bereit:

- Gemarkung Brandenburg, Flur 121, Flurstücke 9, 12, 66, 72
- Aktenzeichen: 1002035

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember